

Informationsblatt

für Patientinnen und Patienten

Anästhesie Praxis Hahn
Dr. med. Vladimir Hahn
Beerentaltrift 61
21077 Hamburg
FA für Anästhesiologie, Schmerztherapie,
Intensiv- und Notfallmedizin

E-Mail: info@hahn-anaesthesie.de
Tel.: 0155 601 446 74
Fax: 040 369 434 33
Internet: www.hahn-anaesthesie.de

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

bei Ihnen oder Ihren Angehörigen ist eine ambulante Operation geplant. Hiermit möchten wir Ihnen einige Informationen für den reibungslosen und sicheren Ablauf mitteilen:

1. Bitte erfragen Sie in der Praxis den ungefähren Zeitpunkt des Beginns der Operation, damit Sie die Nüchternzeiten einhalten können. Die Nüchternzeiten bei Kindern unter 14 Jahren unterscheiden sich von denen der Erwachsenen. Die Empfehlungen der Nüchternzeiten finden Sie im Internet unter www.hahn-anaesthesie.de/Informationen sowie auf den Aufklärungsbögen zur Anästhesie.
2. Sie dürfen alle Ihre Medikamente inklusive ASS 100 mg am Tag der OP einnehmen, es sei denn, es wurde anders mit dem Operateur besprochen. Die Einnahme von anderen blutverdünnenden Medikamenten müssen Sie mit Ihrem Hausarzt und dem Operateur besprechen. Metforminhaltige Medikamente müssen 48 Stunden vor dem Eingriff pausiert werden. Weitere wichtige Informationen zur Medikamenteneinnahme finden Sie im Internet unter www.hahn-anaesthesie.de/Informationen.
3. Labor und EKG: Bei Patienten mit gut kompensierten und stabil eingestellten chronischen Erkrankungen sowie bei gesunden Patienten mit unauffälliger Anamnese kann, gemäß der aktuellen gemeinsamen Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin und der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie, auf weiterführende Labor-, Röntgen- und EKG-Diagnostik verzichtet werden, es sei denn, der Operateur fordert ein Labor an.
4. Sollten bei Ihnen besondere Risiken oder Vorerkrankungen wie Anämie, bekannte Gerinnungsstörungen, Niereninsuffizienz, Lebererkrankungen, Zustand nach Herz-OP, seltene angeborene Erkrankungen oder erheblicher Alkoholkonsum vorliegen, müssen eine Labor-Diagnostik (nicht älter als 6 Monate) und ein EKG (nicht älter als 1 Jahr) am OP-Tag mitgebracht werden. Eine detaillierte Auflistung finden Sie im „Informationsblatt für Hausärzte“ im Internet unter www.hahn-anaesthesie.de/Downloads.
5. Bei Kindern muss idealerweise 2 Stunden, jedoch mindestens 15 Minuten vor der Operation, ein spezielles Pflaster auf zwei sichtbare Venen, z. B. zwei Handrücken oder Ellenbeugen, aufgeklebt werden. Das Pflaster sorgt dafür, dass Ihr Kind beim Legen des Zugangs keine Schmerzen verspürt. Das EMLA-Pflaster oder die EMLA-Salbe ist frei verkäuflich und kann von Ihnen besorgt und bei Ihrem Kind angewendet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, das Pflaster oder die Salbe in der Praxis durch den Anästhesisten auftragen zu lassen. Dafür müssen Sie dies jedoch im Vorfeld mit dem Anästhesisten besprechen und mindestens 1 Stunde vor der OP in der Praxis erscheinen.
6. Zahnärztliche Eingriffe: Alle ärztlichen Leistungen, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden, unterliegen strengen Reglementierungen durch die Krankenkassen und müssen laut SGB V den Kriterien „wirtschaftlich, ausreichend und medizinisch notwendig“ entsprechen. Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt nicht in allen Fällen die Kosten für eine Anästhesie. Informieren Sie sich unbedingt vorab, ob eine Erstattung bei Ihnen möglich ist. Bitte lesen Sie sorgfältig die Empfehlungen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung auf der Rückseite dieses Blattes durch. Ein Gutachten bzw. eine Bescheinigung von einem Psychiater oder eines Neurologen kann Ihnen als Angstpatient/-in dabei helfen, Ihre Krankenkasse von der Kostenübernahme zu überzeugen.

» Vollnarkose beim Zahnarzt – Wann bezahlt die Krankenkasse?

Sehr geehrte Patientin,
Sehr geehrter Patient,

eine zahnärztliche Behandlung soll möglichst schmerzfrei verlaufen. Deswegen erhalten Sie von Ihrem Zahnarzt oder Ihrer Zahnärztin je nach Eingriff schmerzausschaltende Mittel. In den meisten Fällen ist eine örtliche Betäubung ausreichend, die stets von der Krankenkasse bezahlt wird. Manche Eingriffe werden aber unter Vollnarkose durchgeführt. Sie ist aufwendiger und stellt für den Körper die größere Belastung dar. Von der Krankenkasse wird sie nur in bestimmten Fällen übernommen.

> Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse

Die gesetzliche Krankenversicherung trägt die Kosten für eine Vollnarkose nur dann, wenn sie medizinisch notwendig ist, also eine einfachere Form der Schmerzausschaltung nicht möglich ist. Bei folgendem Personenkreis wird die Notwendigkeit anerkannt:

- > Kinder unter 12 Jahren, die nicht mit dem Zahnarzt zusammenarbeiten und deshalb unter örtlicher Betäubung nicht behandelt werden können
- > Patienten, die wegen mangelnder Kooperation bei geistiger Behinderung oder schweren Bewegungsstörungen eine Vollnarkose brauchen
- > Patienten, bei denen aufgrund einer diagnostizierten Zahnbehandlungsphobie eine zeitnah notwendige zahnärztliche Behandlung nicht unter örtlicher Betäubung durchgeführt werden kann – die Diagnose „Zahnbehandlungsphobie“ stellt ausschließlich der Facharzt (z. B. Psychotherapeut oder Psychiater) oder der sonst zur Feststellung der Diagnose berechtigte Arzt (mit einschlägiger Zusatzausbildung)
- > Patienten, bei denen Beruhigungsmittel oder örtliche Betäubungsmittel wegen einer organischen Erkrankung oder Allergie nicht eingesetzt werden dürfen
- > Patienten, denen ein größerer chirurgischer Eingriff bevorsteht, der nicht unter örtlicher Betäubung durchgeführt werden kann

> Wenn die Kasse nicht bezahlt

Es gibt Fälle, in denen eine Vollnarkose medizinisch nicht notwendig ist, aber vom Patienten gewünscht wird. Ein typisches Beispiel ist die Entfernung aller vier Weisheitszähne. Die Behandlung kann in der Regel schrittweise in mehreren Sitzungen erfolgen, wobei eine örtliche Betäubung jeweils ausreicht. Wünscht der Patient stattdessen, dass alle vier Zähne in einer Sitzung entfernt werden, kann eine Vollnarkose sinnvoll oder sogar erforderlich sein. Für solche „Wunschnarkosen“ kann die Kasse aber nicht aufkommen. Hier gibt es die Möglichkeit, die Vollnarkose als Privatleistung durchführen zu lassen. Näheres dazu sollten Sie mit Ihrem Zahnarzt / Ihrer Zahnärztin besprechen.